



Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen

Dienstgebäude:
Hirschbergstrasse 29

Stadt Rosenfeld

Bauen und Naturschutz

72348 Rosenfeld

Sachbearbeiter/in: Herr Ridder
Zimmer-Nr. 330
Telefon: 07433/92-1308
Fax: 07433/92-1319
e-Mail: bauamt@zollernalbkreis.de

Unser Zeichen: 20210011 - 301 Ri/Ri
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 17.08.2023

Fortschreibung Flächennutzungsplan/Landschaftsplan 2035

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fortschreibung des Flächennutzungsplan „2035“ wurde durch Aufstellungsbeschluss 25.02.2021 ins Verfahren gegeben und dem Landratsamt Zollernalbkreis am 22.12.2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Es ergeht nachfolgende

I. Entscheidung

1. Die vom Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 27.10.2022 beschlossene Fortschreibung des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans „2035“ wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

genehmigt.

Rechtsgrundlage für diese Genehmigung ist § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

2. Diese Genehmigung umfasst nicht das Gewerbegebiet „Seewiesen“ in Heiligenzimmern.

Postanschrift
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Öffnungszeiten
Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ

II. Begründung

Nachdem der Regionalplan Neckar-Alb im Dezember 2022 genehmigt wurde, sind die ursprünglichen Bedenken zu verschiedenen Quartieren in Rosenfeld, bzw. den Teilorten nicht mehr relevant. Die im Verfahren aufgetauchten Probleme konnten für das Quartier "Seewiesen" in Heiligenzimmern nicht ausgeräumt werden. Bezüglich der Notwendigkeit das Quartier „Seewiesen“ zur weiteren Ansiedlung von Gewerbe zu erschließen, argumentiert die Stadt verständlich und nachvollziehbar damit, dass hier vorrangig den schon im Quartier befindlichen Betrieben eine Entwicklungsmöglichkeit aufgezeigt werden soll, jedoch spielt gerade dieses Argument nur eine untergeordnete Rolle. Sowohl das Regierungspräsidium Tübingen, wie auch der Regionalverband verweisen darauf, dass auch nach Rechtskraft der 5. Regionalplanänderung das regionalplanerische Ziel keine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich kennt. Dieses Hindernis könnte ggf. über eine Zielabweichungsverfahren gelöst werden. Die weitere, ebenfalls vorgeschlagene Möglichkeit einer Regionalplanänderung dürfte eher theoretischer Natur sein, da schon die jetzt neu geltende 5. Regionalplanänderung sehr lange Zeit im Verfahren war.

III. Weiteres Vorgehen


Die eingereichten Plansätze sind an markierter Stelle zu unterzeichnen.

Dem Landratsamt ist ein unterzeichneter Plansatz zurückzugeben.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt worden ist.

Dem Landratsamt ist eine Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ridder



Anlage:

3 Planwerke (Begründung, Umweltbericht, Pläne)
1 Verfahrensordner